

Mitteilung – zur Kenntnisnahme –

Katastrophenschutz und Notfallvorsorge an Berliner Schulen stärken
Drucksachen 19/3153 und 19/3006 – Zwischenbericht

Der Senat von Berlin

BJF - I A 4

9(0)227- 6320

An das

Abgeordnetenhaus von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

Mitteilung

- zur Kenntnisnahme -

über

Katastrophenschutz und Notfallvorsorge an Berliner Schulen stärken

- Drucksache Nr. 19/3153 und 19/3006 - Zwischenbericht

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie legt nachstehende Mitteilung dem Abgeordnetenhaus zur Besprechung vor:

Das Abgeordnetenhaus hat in seiner Sitzung am 07.05.2026 Folgendes beschlossen:

„Der Senat wird aufgefordert, den Katastrophenschutz an Berliner Schulen voranzutreiben. Die vorhandenen und bestehenden baulichen und technischen Schutzmechanismen sollen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Ressourcen und Mittel ertüchtigt werden.

Eine Ersthelferausbildung und nötige Auffrischkurse für alle Schülerinnen und Schüler in Schulen sind zu ermöglichen. Dabei sollen die Hilfsorganisationen mit einbezogen werden.

Ein Muster-Konzept für den Blackout-Fall nach österreichischem Vorbild für die Grundschulen ist zu erstellen und alle Krisenteams an den Berliner Grundschulen sind bei der Erstellung eines Konzepts zu unterstützen.

Alle Schulen sollen die Möglichkeit einer Notstromspeisung erhalten (Einspeisungssteckdose). Darüber hinaus wird der Senat aufgefordert, die Bezirke mit der Gebäudekennzeichnung aller Schulgebäude zu beauftragen.

Weiterhin soll der Senat mit den Bezirken ein einheitliches Vorgehen zur Evaluation der Amoksysteme abstimmen.

Dem Abgeordnetenhaus ist bis zum 31.08.2026 ein Bericht über die Amoksysteme sowie über den aktuellen Stand der Gebäudekennzeichnung vorzulegen.“

Hierzu wird berichtet:

Selbstschutz der Schulgemeinschaft durch Ersthelferausbildungen und Muster-Konzept für den Blackout-Fall

Die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie (SenBJF) versteht sicherheits- und verantwortungsbewusstes Handeln als fächer- und schulformübergreifendes Erziehungsziel. In diesem Kontext wird die Selbsthilfefähigkeit von Schülerinnen und Schülern über Anknüpfungspunkte im Unterricht und Schulleben gestärkt. Selbsthilfe ist ein Teil des Selbstschutzes und umfasst neben dem Leisten von Erster Hilfe das richtige Verhalten bei Ereignissen. Entsprechende Lehrmaterialien des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BKK) stehen für Schülerinnen und Schüler bereit (z.B. Aktionsstunde Stromausfall), diese wurden Lehrkräften aus den Berliner Schulen zuletzt im Januar 2026 in einer groß angelegten Fortbildungsveranstaltung der SenBJF (Titel „Bevölkerungsschutz praktisch – Ein Unterrichtsthema“) in Kooperation mit der Berliner Feuerwehr erläutert und ausgehändigt.

Im Kontext von Erster Hilfe findet das Thema Reanimation kontinuierlich wachsend Eingang in Berliner Schulen. Im Rahmen des Projektes junior1stein wird das Thema „Reanimation“ intensiv verfolgt und in Kooperation mit Charité und Vivantes umgesetzt:

<https://junior1stein.de/PROJEKTE/Berliner-Schueler-retten-Leben/>

Mit dem Ansatz wird eine Empfehlung der Kultusministerkonferenz umgesetzt, das Thema Wiederbelebung ab dem 7. Schuljahr in zwei Unterrichtsstunden pro Jahr bundesweit in den Unterricht einzuführen. [Bisher haben über 70 Berliner Oberschulen an dem Projekt teilgenommen. Viele Schulen konnten mit Reanimationspuppen ausgestattet werden. Um das Projekt „Berliner Schüler retten Leben“ weiter zu stärken und noch mehr Schulen zu erreichen, wurde im März 2026 auch ein Kooperationsvertrag zwischen der ADAC Stiftung und der SenBJF unterzeichnet.](#)

Der Bezug zum Berliner Rahmenlehrplan besteht im RLP Biologie („Erste Hilfe-Maßnahmen – jeder kann helfen“) und im RLP Teil B (übergreifendes Thema Gesundheitsförderung).

Demgegenüber können umfängliche zertifizierte Erste-Hilfe-Kurse nicht durch Lehrkräfte erteilt werden. Ersthelferausbildungen dürfen nur durch zertifizierte Anbieter bzw. Hilfsorganisationen, wie z.B. das Deutsche Rote Kreuz, umgesetzt werden.

Ein Muster-Konzept für den Blackout-Fall wird für alle Grundschulen erarbeitet, alle Krisenteams an den Berliner Grundschulen werden bei der Umsetzung des Konzepts bei Bedarf unterstützt werden. In die Konzepterstellung wird der Katastrophenschutzbeauftragte der SenBJF eingebunden.

Selbstschutz der Schulgemeinschaft aus baufachlicher Sicht

Insbesondere im Zusammenhang der Aktualisierungen des „Leitfaden für den Neubau von Schulen“ wurden konkrete Festlegungen getroffen. Dies betrifft insbesondere die Möglichkeit zum Selbstschutz für die gesamte Schulgemeinschaft im Rahmen von Schulneubauten sowie als Orientierung bei Maßnahmen im Bestand, insbesondere auch für Um- und Erweiterungsbauten sowie je nach Erfordernis ggf. auch andere bauliche Maßnahmen

1. Die gemäß Muster-Schulbau-Richtlinie (MSchulbauR) bauordnungsrechtlich geforderte Hausalarmanlage (HAA) ist nach den Vorgaben zu planen und auszuführen, die dem Beitrag zu „§ 51 BauO Bln Alarmierungs- und Gefahrenmeldeanlagen in Schulen“ in den Entscheidungshilfen (EHB der Obersten Bauaufsicht (EHB ab 01/2017) zu entnehmen sind. Ergänzend werden im „Leitfaden für den Neubau von Schulen“ unverändert seit 2019 Anforderungen an die Sprachalarmanlage formuliert: „Die Alarmierungseinrichtung der HAA, die für sich selbst eine Sprachalarmanlage (SAA) nach DIN VDE 0833-4 darstellt, ist auch zur Übertragung des Pausensignals, mittels ihrer Sprechstellen als Kommunikationsmittel für den Schulbetrieb und zur Warnung der Schulgemeinschaft bei Gewalt- und Notfallsituationen vorzusehen. In der Gewalt- und Notfallsituation „Amoktat“ erfolgt anfänglich die Warnung in der Regel mittels vorprogrammierter Sprachdurchsage. Aktiviert wird sie durch einen besonders gekennzeichneten Taster auf den jeweiligen Sprechstellen“ (Leitfaden für den Neubau von Schulen, Stand 12/2025, S. 36).
2. Die Ausstattung mit Knauf-Zylindern, die über eine Anti-Amok-Funktion/Knauf mit Rutschkupplung an schulfachlich genutzten Räumen zum Selbstschutz der Schulgemeinschaft verfügen, werden durch die SenBJF bereits seit 01/2019 gefordert. Diese Anforderung ist in 03/2025 konkretisiert und in den „Leitfaden für den Neubau von Schulen“ übernommen worden und mit der Aktualisierung

12/2025 zudem um notwendige Festlegungen zu den Zwischentüren von Stammgruppen- und Teilungsräumen (S. 25) ergänzt worden.

3. Die Anforderung, in einer Gefahrensituation die Sichtbeziehung (z. B. durch Vorhänge) zwischen schulfachlich genutzten Räumen zu unterbrechen und somit den Selbstschutz der Schulgemeinschaft zu gewährleisten, ist mit der Aktualisierung 12/2025 in den „Leitfaden für den Neubau von Schulen“ aufgenommen worden (S. 20). Bereits vorab floss diese Anforderung unter Absprache mit dem Landeskriminalamt in die Schulbauprojekte der Berliner Schulbauoffensive ein.

Die mit dem Leitfaden für den Neubau von Schulen eingeführten baufachlichen Regelungen sollen – soweit die jeweilige Bestandssituation es zulässt – insbesondere auch für Um- und Erweiterungsbauten im Bestand sowie je nach Erfordernis ggf. auch bei anderen baulichen Maßnahmen auf Bestandsliegenschaften als Orientierung dienen (vgl. Gemeinsames Rundschreiben der SenBJF und der SenStadt, Nr. 1/2026, <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/download.php/4330267>). Dies gilt ebenfalls für die genannten Präventionsmaßnahmen.

Einspeisungssteckdose

Eine solche Notstromeinspeisung ist derzeit kein Bestandteil der baulichen Vorgaben im Leitfaden für den Neubau von Schulen und im Leitfaden für die Sanierung von Schulen. Diese aktuelle Thematik wird auf Arbeitsebene bewertet. Zukünftig wird es diesbezügliche Bezüge in den Leitfäden Neubau und Sanierung geben.

Amok-Kennzeichnung von Schulgebäuden

Die Amok-Kennzeichnung der Schulgebäude, Eingänge, Notausgänge, Treppenhäuser und Räume ist seit 01/2019 verbindlicher Bestandteil der schulfachlichen Vorgaben der SenBJF. Diese Schulbauvorgabe wurden mit Stand 06/2025 auf Basis der Unterlage „Anwendungshinweise und Umsetzungsbeispiele für die Amok-Kennzeichnung nach dem Gütersloher-Modell“ vom Bezirksamt Neukölln, gemeinsam mit diesem und dem Landeskriminalamt aktualisiert.

Die Festlegungen für Neubauten wurden im Dezember 2025 ergänzt (Rundschreiben Nr. 2/2025 der SenBJF). Mit dem Rundschreiben Nr. 2/2025 der SenBJF („Amok-Kennzeichnung von Schulgebäuden und Räumen – Schulbauvorgaben Berlin. Ergänzende Mindestanforderungen für bestehende Schulstandorte“) wurden alle Bezirke verbindlich aufgefordert, der Gebäudekennzeichnung aller Schulgebäude nachzukommen. Die Frist

zur Umsetzung ist der 31.12.2027. Link: <https://www.berlin.de/politik-und-verwaltung/rundschreiben/download.php/4329991>

Evaluation der Amoksysteme

Grundsätzlich sind die Berliner Bezirke in ihrer Funktion als Schulträger verantwortlich für den Betrieb sowie die fachgerechte Wartung der Alarmierungssysteme an den öffentlich allgemeinbildenden Schulen.

Das bauordnungsrechtliche Erfordernis einer Alarmierungsanlage ergibt sich aus Ziffer 9 der Muster-Schulbaurichtlinie (MSchulbauR), welche als Technische Baubestimmung über die Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmung (VV TB Bln) im Land Berlin eingeführt ist. Die technischen Mindeststandards zur Ausführung von bauordnungsrechtlich erforderlichen Alarmierungsanlagen nach MSchulbauR werden in der VV TB Bln Anlage 14 konkretisiert. Darüber hinaus finden sich Angaben und Hilfestellungen zur Ausführung von Alarmierungsanlagen in den Entscheidungshilfen der Obersten Bauaufsicht (EHB). Das Erfordernis zur Prüfung von sicherheitsrelevanten technischen Anlagen wie z. B. Alarmierungsanlagen sowie das Erfordernis zur regelmäßigen Durchführung von Brandsicherheitsschauen bei Schulen ist in der Verordnung über den Betrieb von baulichen Anlagen (Betriebs-Verordnung - BetrVO) festgelegt und geregelt, siehe Teil II Allgemeine Vorschriften § 2 Technische Anlagen und Einrichtungen sowie Teil III Brandsicherheitsschau und Betriebsüberwachung der BetrVO. In § 2 der BetrVO ist zudem in Verbindung mit der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) u. a. auch die Aufbewahrung von Berichten der Prüfsachverständigen (Prüfberichte) geregelt.

Seitens des Senats besteht seit 2009 für alle Berliner Schulen die Verpflichtung, über eine Alarmierung im Amok-Fall zu verfügen. Der Umgang mit dem jeweiligen Alarmierungssystem wird durch die Schulgemeinschaften mit dem Landeskriminalamt geübt. Eine aktuelle Übersicht über welche Alarmierungssysteme die öffentlich allgemeinbildenden Schulen verfügen, liegt dem Senat nicht vor. Eine landesweite Erhebung zu Ausstattungsgrad und Funktionsweise der Amokalarmierungssysteme kann durch die SenBJF zeitnah veranlasst werden. Das Vorliegen eines aussagekräftigen Rücklaufs aus den zwölf Bezirken ist im Hinblick auf die Vielzahl der allgemeinbildenden

öffentlichen Schulen (669) konnte bis zur gesetzten Frist 31.08.2026 nicht erreicht werden. Im Anschluss an die Erhebung werden die Ergebnisse fachlich evaluiert und bewertet.

Auswirkungen auf den Haushaltsplan und die Finanzplanung:

a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:

Im Rahmen von Neubauten sind die Kosten für die im „Leitfaden für den Neubau von Schulen“ (12/2025) vorgesehenen Maßnahmen zum Katastrophenschutz in den entsprechenden Ansätzen und Raten bereits enthalten. Dies betrifft insbesondere die Installation von Alarmierungssystemen, Sprachalarmierungsanlagen, Amok-Schließsystemen, die Gebäudekennzeichnung sowie die Möglichkeit zur partiellen Unterbrechung von Sichtbeziehungen.

Für Maßnahmen im Bestand gelten die entsprechenden Regelungen als Orientierung, insbesondere für Um- und Erweiterungsbauten sowie je nach Erfordernis ggf. auch bei anderen baulichen Maßnahmen und sind dementsprechend in den entsprechenden Ansätzen und Raten enthalten.

Maßnahmen außerhalb der oben genannten Fälle sowie der Betrieb und die Wartung der vorgenannten Anlagen sind seitens der Bezirke in ihrer Funktion als Schulträger zu finanzieren. Die Finanzierung erfolgt i.d.R. als Instandsetzung aus der Bauunterhaltung. Hierfür stehen den Bezirken abhängig von den Werten aus der Anlagenbuchhaltung Mittel für baulichen Unterhalt zur Verfügung.

Aufwand und Kosten für eine (ggf. nachträgliche) Installation von Einspeisesteckdosen für mobile Notstromaggregate werden derzeit ermittelt und können aktuell nicht beziffert werden

b) Personalwirtschaftliche Auswirkungen:

keine

Der Senat wird im III. Quartal 2027 über den Fortgang der Angelegenheit berichten.

Berlin, den 25. August 2026

Kai Wegner
Regierender Bürgermeister

Katharina Günther-Wünsch
Senatorin für Bildung,
Jugend und Familie